

Berichterstatter Abg. Wilde.)

- (A) Am 24. Dezember 1906 erhielt Viehrig eine Aufforderung vom Hafenmeister, an der Enteisung des Elbhafens teilzunehmen. Er leistete dieser Aufforderung Folge und mußte, um zu dieser Arbeitsstelle zu gelangen, über die Gleise schreiten, ja teilweise neben und zwischen den Gleisen hingehen. Er hat sonst immer den Weg auf dem Eise zurückgelegt, da aber teilweise das Eis schon aufgehackt war, konnte er diesmal diesen Weg nicht wählen, sondern mußte eben zwischen den Gleisen hingehen. Nun war ein besonderer Umstand gerade verhängnisvoll für den Petenten. Zwischen den Bahngleisen und Ladegleisen in dem Raume, wo Viehrig ging, lagen von Zeit zu Zeit Schlackenhäufen. Viehrig mußte diesen Schlackenhäufen ausweichen und deshalb zeitweilig in den Gleisen gehen. Zu einer Zeit, wo er sich wieder in einem Gleise befand, wurden fünf Wagen rangiert. Einen Warnungsruf, der von einem Arbeiter nach ihm erging, hatte er überhört. Er wurde von einem Wagen erfaßt und überfahren, und es wurden ihm der rechte Unterschenkel zermalmt, und vom linken Fuße wurden ihm vier Zehen zerquetscht. Der einzige Augenzeuge des Unfalles war Raumann, der befand sich in einer Entfernung von 30 m. Dieser behauptet, daß Viehrig sich zur Zeit des Unfalls innerhalb der Gleise befunden habe.
- (B)

Viehrig hat nun bis zum 17. April im Krankenhause zu Riesa zugebracht. Er war darauf drei Jahre voll erwerbsunfähig und kann erst seit letzter Zeit seiner Frau im Geschäfte mit behilflich sein. Viehrig hat nach diesem Unfalle sein Schiff verkaufen müssen. Er befand sich in einer Notlage und war auf die Unterstützung seiner Kinder angewiesen. Seine Frau hat sich dann später wieder ein Schiff gekauft, das aber stark verschuldet ist. Der Petent kann nur durch Kenntnis des Fahrwassers und Bedienung des Steuers seiner Frau im Geschäfte behilflich sein.

Viehrig hat sofort nach dem Unfalle an die Generaldirektion Entschädigungsansprüche gemacht; diese aber hat diese Ansprüche zurückgewiesen, weil angeblich die Generaldirektion keine Schuld an diesem Unfalle hat.

Viehrig hat dann den Klageweg beschritten. Das Landgericht entschied am 1. Juli 1907, daß den Kläger wohl $\frac{1}{5}$ der Schuld treffe, $\frac{4}{5}$ der Schuld aber treffe den Fiskus. Nach diesem Urteile also hätte der Petent einen Anspruch von $\frac{4}{5}$ seines Schadens an die Regierung gehabt.

Die Regierung hat gegen dieses Landgerichtsurteil beim Oberlandesgerichte Berufung eingereicht. Dieses

hat am 15. Februar 1909 abweichend vom Urteile des Landgerichts entschieden, daß der Kläger mindestens zur Hälfte die Schuld trage und daß höchstens zur Hälfte dem Fiskus die Schuld zuzuschreiben sei.

In diesem Stadium des Verfahrens hat nun die Regierung dem Petenten eine Abfindungssumme geboten. Er verlangte aber 10 000 M., und das war der Regierung zu hoch. Deshalb haben sich die Verhandlungen wieder zerschlagen.

Die Regierung legte nun gegen das Oberlandesgerichtsurteil beim Reichsgerichte Revision ein, und merkwürdigerweise hat das Reichsgericht dann ganz zuungunsten des Petenten entschieden. Es hat den Kläger kostenpflichtig mit seiner Schadenersatzklage abgewiesen.

Das Reichsgericht ging bei einer Entscheidung davon aus, daß das Oberlandesgericht den § 1 des Haftpflichtversicherungsgesetzes und den § 254 des BGB. verkannt habe. § 254 des BGB. lautet:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Erfasse sowie der Umfang des zu leistenden Erfasses von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.“

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.“

Das Reichsgericht hat zunächst bei der Begründung des Urteils erklärt, daß für den Petenten kein zwingender Grund vorlag, innerhalb des Gleises zu gehen. Es haben Zeugen erklärt, daß es nicht unbedingt notwendig war, darin zu gehen, der Raum zwischen den Gleisen hätte schließlich zugelangt, deshalb treffe den Petenten ein großer Teil der Schuld. Außerdem wird dem Petenten zum Vorwurf gemacht, daß er es an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen. Hätte er sich von Zeit zu Zeit einmal umgesehen — und das hätte er tun müssen, wenn er bei einer solchen Betriebsgefahr in den Gleisen ging —, dann wäre dieser Unfall vermieden worden.

Selbst wenn ein grobes Verschulden des Verletzten vorliegt, ist ja nun ein Entschädigungsanspruch immer noch möglich, wenn ganz besondere Umstände dabei obgewaltet haben. Die hat aber das Reichsgericht nicht als vorliegend ansehen zu müssen geglaubt.